

Förderrichtlinien
(Fassung vom 29. November 2014)

I. Allgemeines

(1) Die Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung ist eine Einrichtung zur Förderung der Wissenschaften in Hamburg. Voraussetzungen für die Vergabe von Fördermitteln sind ein hohes wissenschaftliches Niveau des Vorhabens und ein Bezug zu Hamburg. Dieser ergibt sich ausschließlich aus der Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Gefördert werden vor allem Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler an der Universität Hamburg nach ihrer Promotion; nur in Ausnahmefällen können auch herausragende Doktoranden vor Abschluss ihrer Dissertation unterstützt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden im Hinblick auf die verfügbaren Mittel Anträge aus dem Fach Medizin sowie aus den Ingenieur- und Naturwissenschaften nicht bewilligt.

(2) Grundsätzlich werden nicht gefördert: Fest- und Gedächtnisschriften, periodisch erscheinende Publikationen, ferner die Erarbeitung oder Publikation von reinem Lehr- und Arbeitsmaterial sowie Veranstaltungen, die dem Bereich der Lehre zuzuordnen sind, außerdem Tagungs- und Forschungsreisen im Vorfeld der Promotion vorbehaltlich der Regelung unter III. Für die Ausrichtung von Tagungen, Symposien und Kongressen können keine Honorare erstattet werden. Stipendien werden nicht vergeben. Es werden keine festen Stellen finanziert.

(3) Erwünscht ist eine Anschubfinanzierung mit der Maßgabe der Einwerbung ergänzender Mittel von dritter Seite. Teilbeträge können unter dem Vorbehalt bewilligt werden, dass die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens anderweitig vervollständigt wird. Sollte anderweitig ein weiteres paralleles Gesuch erfolgen, so ist dies zu erwähnen und zu begründen. Es soll angegeben werden, ob und ggf. in welchem Umfang eine Eigenbeteiligung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder ihrer bzw. seiner Institution vorgesehen ist.

(4) Fördermittel werden nur vor Eintreten des Mittelbedarfs gewährt; nachträgliche Bewilligungen sind nicht möglich. Anträge, die eine Summe von 2.500 Euro überschreiten, müssen jeweils vor dem 15. Februar (für die Frühjahrssitzung des Kuratoriums) und dem 15. August (für die Herbstsitzung des Kuratoriums) eines jeden Jahres bei der Stiftung eingegangen sein.

(5) Anträge können nur von natürlichen Personen gestellt werden und müssen folgende Angaben enthalten: Name, Geburtsdatum, kurze Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang, Position und ggf. Angabe der Forschungseinrichtung, an welcher die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Zeit tätig ist.

II. Publikationsförderung

Die Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung ist bestrebt, verstärkt elektronische Publikationen zu fördern.

Anträgen ist grundsätzlich das Manuskript in vollständiger Fassung und eine kurze Zusammenfassung des Inhalts beizufügen. Außerdem sind Vertragsangebote von möglichst zwei Verlagen einzureichen, die sich hinsichtlich der Ausstattung, Autorenpflichten, Kalkulation sowie ggf. Auflage, Frei-, Beleg- und Rezensionsexemplare im Rahmen der bei vergleichbaren Veröffentlichungen üblichen Konditionen halten müssen. Eine Selbstbeteiligung der Autorin bzw. des Autors wird erwartet.

Mit der Annahme einer Publikationsförderung sind folgende Verpflichtungen verbunden:

- Die Veröffentlichung muss an geeigneter Stelle den Vermerk tragen: „Veröffentlicht mit Unterstützung der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung“. Grundsätzlich soll das Logo der Stiftung Verwendung finden.
- In der Einleitung oder dem Vorwort ist auf die Publikationsförderung hinzuweisen.
- Der Stiftung sind unverzüglich nach Erscheinen der Publikation die Datei bzw. zwei kostenlose Belegexemplare zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen gelten die im Bewilligungsbescheid evtl. zusätzlich genannten Bedingungen.

III. Reiseförderung

Reiseförderungen werden nur für die Teilnahme an Tagungen, Symposien oder Kongressen gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass anderweitig keine Fördermittel zur Verfügung stehen und dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf der Veranstaltung einen Vortrag hält, der einen Bezug zur eigenen Forschungsarbeit aufweist, oder einen vergleichbaren wissenschaftlichen Beitrag leistet. Eine Selbstbeteiligung der Autorin bzw. des Autors wird erwartet.

Die Stiftung empfiehlt, einen Antrag nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern:

- Thema und Darstellung des Vorhabens,
- Darlegung des besonderen wissenschaftlichen Interesses an der Veranstaltungsteilnahme,
- veranstaltende Forschungseinrichtung (Einladung und Programm des Veranstalters beifügen),
- Kostenplan sowie
- Begründung, weshalb eine anderweitige Finanzierung nicht ermöglicht werden kann (Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, beim Referat Stiftungen und Körperschaftsvermögen der Universität Hamburg Reisebeihilfen zu beantragen).

Mit der Gewährung einer Reiseförderung ist die Verpflichtung verbunden, binnen dreier Monate nach Abschluss des Vorhabens einen Bericht und – unter Hinzufügung der Originalbelege – eine Abrechnung über die Verwendung der Mittel einzureichen. Bei einer Veröffentlichung des Konferenzbeitrages ist auf die Förderung der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung in einer Anmerkung hinzuweisen.

Im Übrigen gelten die im Bewilligungsbescheid evtl. zusätzlich genannten Bedingungen.

IV. Förderungen für die Ausrichtung von Tagungen, Symposien oder Kongressen

Bewilligt werden kann nur eine Teilförderung; zum überwiegenden Teil müssen die Kosten der Veranstaltung durch anderweitige Mittel gedeckt werden.

Die Stiftung empfiehlt, einen Antrag nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern:

- verantwortliche Veranstalterin bzw. verantwortlicher Veranstalter,
- Thema,
- Darstellung der wissenschaftlichen Zielsetzung,
- Programm mit Zeitplan,
- Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung,
- Liste der Referentinnen bzw. Referenten mit Vortragsthemen sowie
- Kostenplan und Modalitäten der Gesamtfinanzierung.

Mit der Annahme einer Förderung für die Ausrichtung von Tagungen, Symposien oder Kongressen ist die Verpflichtung verbunden, in Ankündigungen, Einladungen und Programmen sowie in den Veröffentlichungen der Veranstaltungsbeiträge auf die Unterstützung durch die Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung hinzuweisen. Nach Abschluss der Förderung sind binnen dreier Monate ein Bericht und eine Abrechnung über die Verwendung der Mittel unter Hinzufügung der Originalbelege einzureichen.

Im Übrigen gelten die im Bewilligungsbescheid evtl. zusätzlich genannten Bedingungen.

V. Mittel für Personalkosten

Es werden ausschließlich Mittel für die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften bewilligt.

Die Stiftung empfiehlt, einen Antrag nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern:

- Angaben zum Forschungsprojekt,
- Aufgabenbeschreibung der einzustellenden Hilfskraft,
- begründete Darlegung der zu fördernden Maßnahme mit Kosten- und Zeitplan sowie
- Begründung, weshalb eine anderweitige Finanzierung nicht ermöglicht werden kann.

Mit der Gewährung von Mitteln für Personalkosten ist die Verpflichtung verbunden, binnen dreier Monate nach Abschluss des Vorhabens einen Bericht einzureichen. Bei einer Veröffentlichung im Rahmen des Forschungsprojektes ist auf die Förderung der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung in einer Anmerkung hinzuweisen.

Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung
g e g r ü n d e t 1 9 0 7



Im Übrigen gelten die im Bewilligungsbescheid evtl. zusätzlich genannten Bedingungen.